



Zuchtreglement des Kooikerhondje Clubs Schweiz 2022

I. Grundsätzliches

1. Einleitung

Die Generalversammlung des KCS erlässt in Ausführung des Zuchtreglements der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) das nachstehende Zuchtreglement (KCSZR) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB/KCSZR), die im Einklang mit der Schweizer Tierschutzgesetzgebung stehen

2. Anwendungsbereich

Alle Züchter von Niederländischen Kooikerhondjes mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den KCS hat, und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

3. Zuchtziel

Das Ziel des KCS ist die Zucht von gesunden und sozialverträglichen Hunden nach dem Rassestandard der FCI Nr. 314 für Niederländische Kooikerhondje. Das KCSZR und die AB/KCSZR sollen die Reinzucht der Rasse gewährleisten und die Grundlage für die Verbesserung der Zuchtbasis bilden. Die Hauptaufgabe der Züchter und Eigentümer/Besitzer von Deckrüden ist die Erhaltung und Verbesserung der Rasse unter Berücksichtigung der Tierwürde.

II. Zuchtzulassung

1. Allgemeine Zuchtvorschriften

1.1. Zuchthunde

Es darf nur mit Hunden mit FCI-anerkannten Abstammungsurkunden oder mit Registerurkunden der SKG (siehe Artikel 2 der AB/ZRSKG) gezüchtet werden, die vor der Zuchtverwendung vom KCS durch eine Ankorung zur Zucht zugelassen worden sind.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

1.2. Rassestandard

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die dem Rassestandard Nr. 314 der FCI in hohem Masse entsprechen (Formwert „sehr gut“), gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sind. Sie dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen.

2. **Gesundheitliche Zuchtvorschriften für uneingeschränkte und eingeschränkte Zuchtzulassungen**

Um die Gesundheit der Rasse sicherzustellen, darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vor der Ankörnung auf folgende Krankheiten untersucht worden sind. Für alle veterinärmedizinischen Atteste gilt Art. 3.2.2 ZRSKG.

2.1. Erbliche Nekrotisierende Myelopathie

Die Erbliche Nekrotisierende Myelopathie (ENM) wird auch Kooikerlähmung oder Leukodystrophie genannt. Für die Untersuchung gilt kein Mindestalter. Die Untersuchung auf ENM erfolgt durch einen DNA-Test mittels Blutentnahme (4 ml EDTA-Blut). Die Blutprobe muss von einem Tierarzt entnommen und zusammen mit einem dafür vorgesehenen Formular direkt an das Labor der Universitätsklinik für Gesellschaftstiere in Utrecht geschickt werden. Das Ergebnis der DNA-Untersuchung ist endgültig.

Ist ein Hund für ENM-frei befunden worden, kann er vorbehaltlich der weiteren Zucht Voraussetzungen eine uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten. Ist ein Hund als ENM-Träger festgestellt worden, kann er eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten und darf nur mit ENM-freien Hunden verpaart werden.

2.2. Augenerkrankungen

Untersuchungen auf erbliche Augenerkrankungen erfolgen durch einen von der SAVO (Swiss Association of Veterinary Ophthalmologist) anerkannten Augenspezialisten. Das Ergebnis ist auf dem Formular des ECVO einzutragen.

Für die Untersuchung gilt ein Mindestalter von 12 Monaten.

Ist bei einem Hund eine zuchtausschliessende oder zuchteinschränkende (z. B. PHTVL/PHPV Grad 1, Distichiasis) Augenerkrankung festgestellt worden, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen von der Zuchtkommission bestimmten von SAVO anerkannten Augenspezialisten erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.

2.3. Patellaluxation

Die Patellaluxation (PL) ist eine erbliche Erkrankung des Kniegelenks. Die Untersuchung hat durch einen von der SVK anerkannten und zertifizierten Tierarzt zu erfolgen. Das Ergebnis ist entsprechend der PetHealth Data einzutragen. Für die Untersuchung gilt ein Mindestalter von 12 Monaten.

Ist ein Hund für PL-frei (PL Grad 0) befunden worden, kann er vorbehaltlich der weiteren Zucht Voraussetzungen eine uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten. Ist bei einem Hund ein PL Grad 1 oder PL Grad 2 festgestellt worden, kann er eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten und darf nur mit PL-freien Hunden verpaart werden. Ist bei einem Hund ein höherer Grad als Grad 2 ein- oder beidseitig festgestellt worden, kann er nicht zur Ankörnung zugelassen werden.

Ist bei einem Hund eine zuchtausschliessende oder zuchteinschränkende PL festgestellt worden, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen.

Das Obergutachten wird durch einen von der Zuchtkommission bestimmten von der SVK anerkannten und zertifizierten Tierarzt der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.

2.4. Gebiss und Zähne

Für einen normalen Kieferschluss muss folgende Anatomie vorhanden sein:

Die oberen Schneidezähne stehen vor den unteren Schneidezähnen (Scherengebiss).
 Die Unterkiefer Eckzähne (Canini) stehen vor den Oberkiefer Eckzähnen.
 Die Vorderbackenzähne (Prämolaren) stehen auf Lücke versetzt zueinander.
 Der Oberkiefer ist breiter als der Unterkiefer, wobei die Reisszähne (P4 im Oberkiefer und M1 im Unterkiefer) dicht aneinander vorbei gleiten.

Das Gebiss und die Zähne werden vom Ausstellungsrichter anlässlich der Ankörung kontrolliert und der Befund wird schriftlich auf dem Körperbericht festgehalten.

Sind bei einem Hund fehlende Zähne festgestellt worden, kann er eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten und darf nur mit vollzahnigen Hunden verpaart werden. Nicht fehlen dürfen die vier Eckzähne (Canini/C1) und die vier Reisszähne (Prämolare/P4 im Oberkiefer und Molare/M1 im Unterkiefer), da diese Zähne für einen normalen Kieferschluss bedeutend sind.

2.5. Grösse

Die Grösse wird vom Ausstellungsrichter anlässlich der Ankörung kontrolliert und das Ergebnis wird schriftlich auf dem Körperbericht festgehalten.

2.6. Hoden

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Skrotum befinden.

3. Zuchtausschlussgründe

Als Zuchtausschlussgründe gelten die im Rassestandard der FCI Nr. 314 aufgeführten schweren und disqualifizierenden Fehler.

Weitere zuchtausschliessende Gründe sind:

- nicht bestandene Verhaltensbeurteilung
- Kryptorchismus (ein- oder beidseitig)
- Vorbiss (Verkürzung des Oberkiefers), Rückbiss (Verkürzung des Unterkiefers)
- Fehlende Zähne (Ausnahme siehe Ziffer 2.4)
- ENM betroffen (siehe Ziffer 2.1)
- PL Grad 3 – 4 (siehe Ziffer 2.3)
- Epilepsie
- (Poly)Myositis
- Erbliche Augenerkrankungen (Ausnahme: siehe Ziffer 2.2.)
- Stummelrute.

4. Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung)

4.1. Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Die Hunde müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt, gesund sowie mittels Microchip gekennzeichnet sein und auf ihren rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen sein.

Läufige Hündinnen sind nach Absprache mit dem Zuchtwart durch die Zuchtkommission zur Ankörung zuzulassen. Sie werden am Schluss der Ankörung vorgeführt und beurteilt.

Die Hunde müssen über die unter Ziffer 2.1. bis 2.3. aufgeführten veterinärmedizinischen Atteste verfügen.

Der Anmeldung zur Ankörung sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Abstammungsurkunde

- Attest über ENM-Untersuchung
- Attest über Augenuntersuchung
- Attest über PL-Untersuchung
- Quittung über bezahlte Körgebühr.

Alle Originale müssen zur Ankörung mitgebracht werden.

4.2. Häufigkeit und Durchführung der Ankörung

Die Organisation und Durchführung der Ankörung ist Aufgabe der Zuchtkommission.

Die Ankörung muss unter Nennung einer Anmeldefrist frühzeitig, mindestens ein Monat vorher, in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und/oder auf der Website des KCS ausgeschrieben werden. Die Anmeldung kann elektronisch erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen sind in diesem Fall als PDF-Dateien zu übermitteln. Jährlich muss mindestens eine Ankörung unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Hunde durchgeführt werden. Weitere Ankörungen werden durchgeführt, wenn mehr als drei Hunde angemeldet sind.

Ausserordentliche Ankörungen (z. B. Einzelankörung) können in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch an den Zuchtwart von der Zuchtkommission bewilligt werden. Für ausserordentliche Ankörungen gelten die gleichen Zulassungsbedingungen wie für ordentliche Ankörungen und sie sind nach den gleichen Vorschriften durchzuführen.

4.3. Ankörung

4.3.1. Bestandteile der Ankörung

Die Ankörung besteht aus

- einer Formwertbeurteilung (Rassestandard der FCI Nr. 314)

und

- einer Verhaltensbeurteilung, deren Ablauf in den AB/KCSZR näher geregelt ist.

Die Formwert- und Verhaltensbeurteilungen werden durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Niederländische Kooikerhondje (Körrichter Exterieur) vorgenommen.

Der Richter ist ermächtigt, den Ablauf der Verhaltensbeurteilung in einzelnen Fällen den Bedürfnissen anzupassen, um ein klareres Bild zu erhalten. Bei beiden Teilprüfungen können Richteranwälter unter Aufsicht und Anleitung des Körrichters mitwirken.

Resultate der Formwert- und der Verhaltensbeurteilung sind:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt.

Zurückgestellt werden Hunde bei der Formwert- und/oder der Verhaltensbeurteilung, wenn sie körperlich und/oder verhaltensmässig noch nicht fertig entwickelt sind oder sich nicht in guter Kondition zeigen (z. B. nach Krankheit, Halterwechsel etc.). Ein Hund kann nur einmal zurückgestellt werden. Der Hund darf frühestens nach sechs Monaten an einer ordentlichen Ankörung ein zweites Mal von einem anderen Richter beurteilt werden.

4.3.2. Körperberichte

Die Körperberichte werden durch den Körrichter unterschrieben sowie vom Sekretär und von den Eigentümern (oder deren Vertreter) der Hunde. Das jeweilige Resultat muss daraus begründet hervorgehen. Die Originale gehen an die Eigentümer (oder deren Vertreter) der Hunde und je eine Kopie an die Zuchtkommission.

4.3.3. Zuchtbewilligung

Die Zuchtkommission erteilt grundsätzlich durch den Zuchtwart die Zuchtbewilligung aufgrund der Bestimmungen des KCSZR und trägt sie auf der Rückseite der Abstammungsurkunde ein. Der Zuchtwart stellt für jeden angehörten Hund einen speziellen Körschein aus (Bestätigung der veterinärmedizinischen Atteste). Die Originale gehen an die Eigentümer (oder deren Vertreter) der Hunde und je eine Kopie an die Zuchtkommission.

Mit der Zuchtbewilligung können Auflagen verbunden werden, welche im KCSZR aufgeführt sind (eingeschränkte Zuchtzulassung).

Eine nicht erteilte Zuchtbewilligung wird auf der Abstammungsurkunde nach Ablauf der Rekursfrist (siehe Ziffer VIII.) eingetragen. Zu diesem Zwecke darf die Abstammungsurkunde ab Datum der Ankörung zurückbehalten werden.

Alle zur Zucht zugelassenen und nicht zur Zucht zugelassenen Hunde werden von der Zuchtkommission der STV der SKG gemeldet. Sie werden in einem Publikationsorgan des KCS veröffentlicht.

5. **Importhunde**

Importierte Hunde unterstehen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz den Bestimmungen des KCSZR und des ZRSKG. Sie müssen ihnen in allen Belangen entsprechen und vom KCS zur Zucht zugelassen werden. Dies gilt auch für Importhunde, mit denen bereits im Ausland gezüchtet worden ist. Bereits vorhandene ausländische veterinärmedizinische Atteste werden anerkannt, sofern sie nach Erreichen des 12. Lebensmonats (Ausnahme: ENM, kein Mindestalter) und nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden und die Kennzeichennummer des Hundes enthalten.

Für trächtig importierte Hündinnen gilt Art. 3.2.6 ZRSKG.

Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hunde, welche die Zucht Voraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen bei der Eintragung ins SHSB zur Zucht gesperrt.

6. **Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)**

6.1. Fehler bei Nachkommen, Krankheit

Vererbt ein Hund schwere Fehler von klinischer Relevanz, eine vererbte Krankheit oder erhebliche Mängel im Exterieur oder im Verhalten, kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich abgekört werden.

6.2. Abkörverfahren

Die Abkörung wird vom Zuchtwart oder einem Zuchtkommissionsmitglied bei der Zuchtkommission beantragt. Die Zuchtkommission teilt dem Eigentümer/Besitzer des betroffenen Hundes die Einleitung des Abkörverfahrens mit und ist befugt, die Vorführung des Hundes und/oder dessen Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen oder sonstigen Beweismittel zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht eingesetzt werden. Der Eigentümer/Besitzer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des Hundes und den entsprechenden Körschein im Original unverzüglich zuzustellen. Die Abstammungsurkunde und der Körschein werden bis zum Ablauf der Rekursfrist (siehe Ziffer VIII.) zurückbehalten.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, trägt der KCS die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen.

Der Eigentümer/Besitzer des betroffenen Hundes ist vor dem Entscheid anzuhören. Der mit

einer Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheid der Zuchtkommission muss dem Eigentümer/Besitzer klar begründet durch eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist (siehe Ziffer VIII.) wird der Zuchtausschluss auf der Original-Abstammungsurkunde des Hundes eingetragen und der STV der SKG gemeldet. Der Körschein wird annulliert.

7. Ausländische Deckrüden

Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur in das SHSB eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des Vaterrüden beigelegt ist und dieser gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht verwendet werden darf.

Wurde der in der Schweiz stehenden Hündin eine eingeschränkte Zuchtzulassung erteilt, so müssen die Auflagen erfüllt werden.

Falls ein Deckrüde im Eigentum/Besitz von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer/Mitbesitzer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften des ZRKCS erfüllen (siehe Art. 3.2.5 ZRSKG).

III. Verpaarungsvorschriften

1. Pflichten vor der Belegung

Die Züchter und die Eigentümer/Besitzer von Deckrüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern. Bei Zuwiderhandlungen haften sowohl Züchter wie Eigentümer/Besitzer von Deckrüden.

2. Belegung

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, deren Abstammung mittels eines genetischen Abstammungsnachweises, durchgeführt nach den Empfehlungen der ISAG, zweifelsfrei geklärt werden kann und der Deckrüde zur Zucht zugelassen ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

3. Inzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades (Eltern und Nachkommen, Vollgeschwister untereinander) und von Halbgeschwistern untereinander sind nicht erlaubt.

4. Künstliche Besamung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

5. Zuchtbeschränkung Hündinnen

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Einer Hündin muss nach der Aufzucht eines Wurfes mit mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.

Wird ein Wurf mittels Kaiserschnitt geboren, muss der Hündin eine Zuchtpause von 12

Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.

6. Zuchtbeschränkung Rüden

Mit einem Rüden dürfen im Zeitraum von einem Kalenderjahr höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Deckdatum. Als Wurf in diesem Sinne gilt jede erfolgte Geburt mit lebenden Welpen, die aufgezogen werden. Mit einem Rüden dürfen insgesamt maximal sechs Würfe in der Schweiz gezüchtet werden. Sobald der Rüde Vater von mehr als 80 Hunden im In- und Ausland ist, dürfen keine weiteren Deckeinsätze im In- oder Ausland erfolgen.

7. Wiederholungsverpaarung

Es darf maximal eine Wiederholung derselben Verpaarung stattfinden, aber nicht bei zwei aufeinander folgenden Deckungen, es sei denn zwischen den Deckungen liegen mindestens 24 Monate.

8. Mindestalter für die Zuchtverwendung

Rüden: ab Ankörung ohne obere Altersbegrenzung;

Hündinnen: ab 22 Monaten bis zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag), wobei das Deckdatum massgebend ist.

9. Rüden auf Deckstationen

Das Halten von Rüden auf Deckstationen ist untersagt.

IV. Der Wurf

1. Wurfzahlbeschränkung

Mit einer Hündin dürfen insgesamt maximal fünf Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen wurden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z. B. Mischlinge).

Jeder gefallene Wurf muss dem KCS und der STV der SKG gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

2. Zuchtrecht, Abtretung des Zuchtrechts

Für das Zuchtrecht und die Abtretung des Zuchtrechts gilt Art. 3.4 und 3.4.1 ZRSKG.

3. Auswärtige Aufzucht

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters bewilligt die Zuchtkommission die Aufzucht eines Wurfes in einer auswärtigen Zuchtstätte (z. B. eine im Zuchtrecht stehende Hündin wirft ihre Welpen in ihrer gewohnten Umgebung bei ihrem Eigentümer/Besitzer). Das Gesuch muss der Zuchtkommission vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden. Die auswärtige Aufzucht untersteht in allen Belangen den Bestimmungen des KCSZR und des ZRSKG. Im Übrigen gilt Art. 3.4.2 ZRSKG

4. Aufzucht allgemein

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Hund erhebliche Schmerzen zufügt

und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen grundsätzlich innert fünf Tagen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

4.1. Bedingungen für die Aufzucht von Welpen

Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten. Näheres ist in den AB/KCSZR geregelt.

4.2. Wurf mit mehr als acht Welpen

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn nötig muss bei der Aufzucht eines Wurfes von mehr als acht Welpen ohne Beizug einer Amme geeignete Welpennahrung zugefüttert werden.

4.3. Aufzucht grosser Würfe durch Zufütterung

Die Mutterhündin muss, wenn nötig, in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer geeigneten Welpenmilch zufüttert (Flaschennahrung). Dem Gesundheitszustand und der Kondition der Mutterhündin ist besondere Beachtung zu schenken.

Eine regelmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme der Welpen muss gewährleistet sein. Die Welpengewichte sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen zu kontrollieren und schriftlich aufzuzeichnen. Die Gewichtsliste ist dem Wurfkontrolleur vorzulegen.

4.4. Anzahl Würfe in einer Zuchtstätte

Es dürfen in einer Zuchtstätte maximal zwei Würfe gleichzeitig aufgezogen werden. Die Zuordnung zum jeweiligen Muttertier muss gewährleistet sein. Die gleichzeitige Aufzucht von Welpen anderer Rassen wird mitgezählt.

Neuzüchter dürfen beim ersten Zuchtgeschehen nicht mehr als einen Wurf aufziehen.

Beabsichtigt der Züchter, zwei Würfe gleichzeitig aufzuziehen, muss die Anlage (Zuchtstätte) den Anforderungen des GGZ der SKG entsprechen. Auf dem Kontrollbericht muss festgehalten werden, ob die personellen, zeitlichen und einrichtungsmässigen Voraussetzungen gegeben sind.

4.5. Ammenaufzucht

Die Beschaffung einer geeigneten Amme ist Sache des Züchters. Die Amme kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der eigenen Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Die Welpen sind frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel vier Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen. Um Verwechslungen auszuschliessen sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

5. Welpenabgabe/Abgabealter

Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden und müssen nach den massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gemäss den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein.

Die Impfungen müssen nach den Empfehlungen der SVK, d. h. gegen Staupe, Hepatitis

und Parvovirose, durchgeführt werden. Ändern sich die Empfehlungen der SVK, so sind die geänderten Empfehlungen ausschlaggebend.

6. Kaufvertrag

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis und einem Futterplan unentgeltlich abzugeben.

V. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

1. Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Kontrollen sind Aufgaben der Zuchtkommission und werden grundsätzlich vom Zuchtwart oder von einem von der Zuchtkommission bestimmten Kontrolleur wahrgenommen.

2. Zuchtstättenkontrolle

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart oder einem Kontrolleur kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine andere Rasse oder weitere Rassen züchten wollen sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte. Der Bericht über diese Kontrolle muss der ersten Wurfmeldung an die STV beigelegt werden.

Bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen können Zuchtstätten- und Wurfkontrolleureanwärter unter Aufsicht und Anleitung des Zuchtwarts oder Kontrolleurs mitwirken.

3. Häufigkeit der Zuchtstättenkontrolle

Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr zum Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert. Eine Selbstkontrolle ist gemäss Art. 3.5 ZRSKG unzulässig. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungsbedingungen und Pflegezustand der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

Alle Kontrollen können unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden vom Zuchtwart oder Kontrolleur vorgenommen. Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in die Zuchtakten nehmen zu lassen. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Eine Kopie erhält der Züchter.

Inhaber von Zuchtstätten mit der Zertifizierung für das GGZ der SKG können von der jährlichen Zuchtstättenkontrolle auf schriftliches Gesuch an die Zuchtkommission befreit werden.

Im Übrigen gilt Art. 3.5 ZRSKG. Zuständig ist die Zuchtkommission.

4. Mindestanforderungen an eine Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen geeigneten Auslauf verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Auslauf müssen sich in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters befinden, damit die Überwachung der Tiere gewährleistet ist.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Die gesamte Grundfläche muss mindestens acht Quadratmeter, bei keinem direkten Zugang zum Auslauf 12 Quadratmeter, betragen.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste müssen der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen zurückziehen zu können (Fluchtplatz oder Fluchtmöglichkeit).

Die Unterkunft muss in der Grösse der Anzahl der darin untergebrachten Welpen und ihrem Alter angepasst sein, genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten; sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und bei Bedarf heizbar sein. Bei misslichen Wetterverhältnissen muss für die Welpen ein Aufenthaltsraum verfügbar sein, der ihnen genügend Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeit bietet.

Als Auslauf wird ein Areal im Freien von mindestens 30 Quadratmeter Fläche verlangt, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zu einem grossen Teil aus natürlichem Untergrund (Gras, Kies, Sand, etc.) bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft (Aufenthaltsraum) haben oder einen überdachten, windgeschützten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, ausbruchs- und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch schattige Stellen aufweisen, abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet. Balkone gelten nicht als Auslauf.

5. Wurf- und Grosswurfkontrollen

Die ersten fünf Würfe eines Züchters werden alle mindestens einmal kontrolliert. Zwei gleichzeitig aufgezogene Würfe gelten in diesem Sinne als ein einziger Wurf. Eine Selbstkontrolle ist gemäss Art. 3.5 ZRSKG unzulässig.

Ab dem 6. Wurf eines Züchters wird mindestens einmal jährlich ein Wurf des Züchters kontrolliert.

Würfe mit mehr als acht Welpen können in begründeten Fällen zweimal kontrolliert werden. Bei einem Wurf mit mehr als acht Welpen eines Neuzüchters erfolgt die erste Kontrolle in den ersten vier Lebenswochen.

Im Übrigen gilt für alle Würfe – kontrolliert oder unkontrolliert – Ziffer VI. 1. Werden diese Verpflichtungen durch den Züchter nicht eingehalten, so kann die Zuchtkommission auf Kosten des Züchters Wurfkontrollen anordnen.

6. Beanstandungen

Beanstandungen bei der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine angemessene Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen nicht befolgt werden oder, wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, informiert die Zuchtkommission den AKZVT der SKG. Dieser leitet nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen ein.

VI. Administrative Verpflichtungen

1. Verpflichtungen des Züchters und Eigentümers/Besitzers von Deckrüden

Es ist Sache des Züchters, einen von der SKG geschützten Zuchtnamen rechtzeitig zu beantragen (siehe Art. 4 AB/ZRSKG) und sich die offiziellen SKG-Formulare zu beschaffen.

Jede Belegung ist der Zuchtkommission mittels der Kopie der Deckbescheinigung der SKG unter Beilage einer Kopie der Augenatteste der Zuchtpartner innert zehn Tagen anzuzeigen. Die Anzeige kann vorab elektronisch erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen sind in diesem Fall als PDF-Dateien zu übermitteln. Steht der Deckrüde im Ausland, ist zusätzlich eine Kopie der Abstammungskurkunde beizulegen.

Es ist Sache des Eigentümers der Hündin, das Deckbescheinigungs-Formular der SKG zu beschaffen und zur Belegung mitzunehmen.

Jeder Wurf und die Wurfstärke müssen der Zuchtkommission innert fünf Tagen gemeldet werden. Das gilt auch, wenn die Welpen tot geboren wurden, nicht zur Eintragung gemeldet werden können oder, wenn die Hündin leer geblieben ist.

Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG ist mit den erforderlichen Beilagen spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum an die Zuchtkommission zur Überprüfung zu schicken. Die Zuchtkommission leitet die Wurfmeldung samt Unterlagen spätestens in der 5. Woche an die STV weiter (siehe Art. 6.2 AB/ZRSKG).

Erforderliche Beilagen in Kopie sind mindestens:

- Attest über ENM-Untersuchung
- Attest über PL-Untersuchung.

Zusammen mit der offiziellen Wurfmeldung sind die neuen Eigentümer mittels SKG-Formular "Meldung der neuen Eigentümer" der STV der SKG zu melden, soweit sie in diesem Zeitpunkt schon bekannt sind. Andernfalls ist der neue Eigentümer darauf aufmerksam zu machen, dass jeder Eigentümerwechsel unverzüglich der STV zu melden ist, weil er auf der Abstammungsurkunde eingetragen werden muss.

Haben Zuchthunde nach Erteilung der Zuchtbewilligung einen Schönheits-Champion-Titel erworben, sind die entsprechenden Belege der Wurfmeldung beizulegen, damit sie in den Abstammungsurkunden der Welpen eingetragen werden können.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die STV weitergeleitet werden. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

Der Züchter ist verpflichtet, das Wurfbuch der SKG oder ein Dokument mit gleichwertigem Inhalt zu führen.

Der Eigentümer/Besitzer des Deckrüden ist verpflichtet, wahrheitsgetreu und vollständig ein Deckrüdenbuch über die Deckakte zu führen. Für jeden Deckrüden ist ein eigenes Deckrüdenbuch zu führen. Auf Verlangen der Zuchtkommission muss Einsicht in das Buch gewährt werden.

Züchter und Eigentümer/Besitzer von Deckrüden sind verpflichtet, eingetretene Erkrankungen (auch Sterilität) und eine durchgeführte Kastration ihrer Zuchthunde der Zuchtkommission zu melden

Die Züchter sind verpflichtet, die unter Ziffer II. 2.1. bis 2.3. aufgeführten veterinärmedizinischen Atteste sowie vererbte Krankheiten und Fehlfarben der von ihnen

gezüchteten Welpen der Zuchtkommission für die Eintragung in das „Clubregister van de Vereniging Het Nederlandse Kooikerhondje“ zu überlassen. Im Clubregister werden durch den VHNK alle nationalen und internationalen Würfe der Rasse, die nach den Normen der FCI gezüchtet wurden, eingetragen. Die Züchter und die Eigentümer/Besitzer von Deckrüden ermächtigen die Zuchtkommission zur Weiterleitung der Informationen an den VHNK.

2. Verpflichtungen der Zuchtkommission

Die Zuchtkommission überprüft die eingegangenen Deck- und Wurfmeldungen und die Beilagen sowie die Berichte über die Durchführung der vorgeschriebenen Zuchtstätten- und Wurfkontrollen und leitet die erforderlichen Unterlagen fristgerecht an die STV der SKG weiter.

Bei Neuzüchtern ist der ersten Wurfmeldung der Bericht der Zuchtstätten-Vorkontrolle beizufügen. Gleiches gilt für Züchter nach einer Verlegung ihrer Zuchtstätte. (Ziffer V.2.)

Die Zuchtkommission meldet die zur Zucht zugelassenen, die nicht zur Zucht zugelassenen und die nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die STV der SKG.

Alle bei der Erteilung der Zuchtbewilligung bereits feststehenden Zusatzangaben (z. B. Gesundheitsresultate, Titel) werden der STV mitgeteilt, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen können.

VII. Organisation

1. Zuchtkommission, Zuchtwart

Die Zuchtkommission ist für das Zuchtwesen des KCS zuständig. Sie besteht aus mindestens drei (ideal: fünf) Mitgliedern. Sie untersteht dem Vorstand. Der Zuchtwart ist von Amts wegen Vorstandsmitglied.

Mit Ausnahme des Zuchtwarts konstituiert sich die Zuchtkommission selbst. Die Zuchtkommission wählt einen Stellvertreter des Zuchtwarts aus ihrer Mitte.

Aufgaben des Zuchtwarts sind insbesondere:

- Leitung der Zuchtkommission
- Zuchtleitung
- Administrative Aufgaben gegenüber dem KCS und der SKG.

Der Zuchtwart kann Teile seiner Tätigkeit an Zuchtkommissionsmitglieder oder an Mitglieder des Vorstandes des KCS delegieren

Aufgaben der Zuchtkommission sind insbesondere:

- Führung des KCS-Zuchtbuches
- Überwachung des Zuchtgeschehens
- Durchsetzung des KCSZR und des ZRSKG
- Beratung und Information der Züchter und Eigentümer/Besitzer von Deckrüden
- Organisation und Durchführung von Ankörungen
- Ausarbeitung von Ausführungsbestimmungen zu deren Durchführung
- Abkörungen
- Rekrutierung, Ausbildung und Prüfung von Wesensrichter
- Organisation, Durchführung und Überwachung der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Rekrutierung und Ausbildung von Zuchtstätten- und Wurfkontrolleuren
- Behandlung von Gesuchen und Rekursen

- Ausarbeitung der KCS-Formulare und Züchterinformationen
- Ausarbeitung von zuchthygienischen Empfehlungen und Massnahmen sowie von Reglementsänderungen und –anpassungen
- Antragstellung an den Vorstand und die GV.

Die Kommunikation via elektronische Medien (z. B. E-Mail) ist, soweit keine besondere Schriftform vorgeschrieben ist, zulässig (z. B. Einladungen zur Zuchtkommissionssitzung, Beschlüsse der Zuchtkommission etc.).

2. Körrichter

2.1. Formwertrichter

Die von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für das Kooikerhondje können an den Ankörungen als Formwertrichter amtieren. Gruppenrichter können von der GV zum Spezialrichter ernannt und anschliessend an den Ankörungen als Formwertrichter eingesetzt werden

2.2. Auswahl der Richter

Die Körrichter werden von der Zuchtkommission für die Körungen eingeteilt und aufgeboten.

3. Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure

Berechtigt zu Zuchtstätten- und Wurfkontrollen sind Vorstands- und Zuchtkommissionsmitglieder, sofern sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Andere Clubmitglieder oder Dritte, die mindestens drei Würfe aufgezogen haben, können von der Zuchtkommission zu Zuchtstätten- und Wurfkontrolleuren ausgebildet und ermächtigt werden. Näheres ist in den AB/KCSZR geregelt.

Die Zuchtkommission führt eine Liste aller zur Zuchtstätten- und Wurfkontrolle anerkannten Personen und besorgt ihre Instruktion und Ausbildung.

VIII. Rekurs

Gegen Körentscheide und Entscheide der Zuchtkommission kann innert 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs Rekurs an den Vorstand des KCS zu Händen des Präsidenten eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100,00 beim Kassier des KCS zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Eine am betreffenden Rekursgegenstand beteiligte Person muss beim Entscheid über den Rekurs in den Ausstand treten. Entscheide des Vorstands sind endgültig.

Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen Richter beurteilt. Das Ergebnis der Neubeurteilung ist endgültig.

Sind bei der Anwendung dieses Reglements oder den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des KCS der Rekurs an das Verbandsgericht offen. (siehe Art. 4.7 ZRSKG).

IX. Gebühren

Der KCS erhebt Gebühren für das Zuchtwesen, die von der Zuchtkommission vorgeschlagen und durch die GV festgelegt werden. Sie sind für alle Mitglieder einheitlich. Nichtmitglieder bezahlen für alle Dienstleistungen des KCS die doppelten Gebühren. Bei Zuchtgemeinschaften und bei Zuchtrechtsabtretungen müssen sowohl die Eigentümer als auch die Besitzer (Halter) des Hundes Mitglieder des KCS sein, ansonsten gelten die Gebühren für Nichtmitglieder.

Der KCS erhebt für folgende Leistungen Gebühren:

- Ankörung (Formwert- und Verhaltensbeurteilung)
- Ausserordentliche Ankörung (z. B. Einzelankörung)
- Zuchtstätten-Vorkontrolle bei Neuzüchtern oder im Falle einer Verlegung der Zuchtstätte (siehe Ziffer V.2.)
- Zuchtstättenkontrolle
- Wurfkontrolle und Wurfadministration (Welpentaxe)
- Bearbeitung der Wurfmeldung
- Nachkontrolle bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen bei Beanstandungen.

X. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZRSKG der SKG werden vom Vorstand des KCS auf Antrag der Zuchtkommission beim AKZVT der SKG Sanktionen gemäss Art. 6 ZRSKG und Art. 8.7 AB/ZRSKG gegen die fehlbaren Personen beantragt.

XI. Ausnahmen

In Sonderfällen können von der Zuchtkommission Ausnahmen von diesem Reglement oder den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen bewilligt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen. Ausnahmebewilligungen müssen zum Zeitpunkt des betreffenden Falles (z. B. Deckakt) vorliegen. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt Art. 3.6 ZRSKG.

XII. Änderungen dieses Zuchtreglements

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Reglements müssen der GV des KCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Reglements können von jedem Mitglied des KCS beantragt werden und müssen auf begründetes Gesuch des Antragstellers an den Zuchtwart von der Zuchtkommission an den Vorstand weitergeleitet werden. Der Antrag muss zwecks Vorlage auf der nächsten GV spätestens am 31.12. eines Jahres beim Zuchtwart gestellt werden. Verspätete Anträge werden erst auf der übernächsten GV behandelt. Die Zuchtkommission kann jederzeit einen Antrag stellen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von zuchthygienischen Massnahmen. In solchen Fällen kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. Bei Entwicklung neuer DNA-Tests im Mutterland der Rasse wird empfohlen, diese unabhängig von einer baldigen Gutheissung durch die GV unverzüglich anzuwenden.

XIII. Schlussbestimmungen

Dieses an das ZRSKG angepasste Reglement ersetzt alle bisherigen Zuchtreglemente und Einzelbeschlüsse. Es tritt nach seiner Genehmigung durch die ordentliche GV des KCS und durch den ZV der SKG frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Die in diesem Reglement enthaltene männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

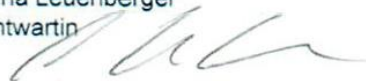
Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

KOOIKERHONDJE CLUB SCHWEIZ

Andrin Hagmann
Präsident



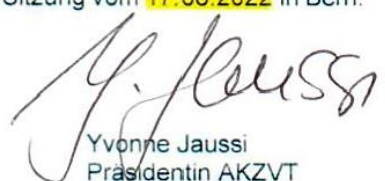
Sabina Leuenberger
Zuchtwartin



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 17.08.2022 in Bern.



Hansueli Beer
Präsident der SKG



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT